



Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Alle Personen, die mit Lebensmitteln tierischer Herkunft und in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung arbeiten, benötigen eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (früher Gesundheitszeugnis). Personen, die mit Lebensmitteln arbeiten, müssen von ihrem Arbeitgeber am 1. Arbeitstag und danach regelmäßig alle 2 Jahre über Hygienevorschriften belehrt werden. Das Bezirksamt Eimsbüttel ist zurzeit für alle Bezirke in Hamburg - ausgenommen Harburg - zuständig, und zwar nur für in Hamburg gemeldete Personen. Persönliches Erscheinen ist in jedem Fall erforderlich.

Die Schüler_innen können ohne Termin und Anmeldung in das Gesundheitsamt Eimsbüttel gehen. Es befindet sich am Grindelberg 66. Die Sprechzeiten sind Di und Do, jeweils von 8:00 - 11:30 oder 13:30 - 15:00.

Darüber hinaus ist ein **spezielles Ärzteteam** vom Gesundheitsamt Hamburg Eimsbüttel mit der Durchführung der Erstbelehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes für das Gesundheitszeugnis beauftragt. Dieses ist zu erreichen:

- in **Hamburg-Altona** "Am Diebsteich 55" (Nähe der S-Bahn Station "Diebsteich")
- in **Langenhorn**, Rugenbarg 71 (HVV Bushaltestelle "In de Tarpen" Linie 278).

Achtung: Termine ohne Wartezeit und Anmeldung. Auf der folgenden Internetseite <http://www.belehrung43.de> können immer wochenaktuell die Standorte und die Sprechstunden in Erfahrung gebracht werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, die Belehrung durch einen niedergelassenen Arzt durchführen zu lassen. (Keine Gebührenbefreiung für Sozialleistungsempfänger, Schulpraktikanten etc.)

Erforderliche Unterlagen

- Bundespersonalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung.
- ALG II Empfänger: aktueller Leistungsbescheid für den laufenden Monat;
- Jugendliche unter 16 Jahren: Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten; Das Formular hierfür kann man auf der o. g. Internetseite downloaden.
- Schulpraktikanten: eine Praktikumsbescheinigung der Schule.

Gebühren

Z. Zt. 27,00 EUR. Eine Gebührenbefreiung ist möglich:

Im Bezirksamt kann für Schüler eine Kostenbefreiung beantragt werden. Dazu muss entweder eine ALG-Bescheinigung oder eine Bestätigung der Schule bzgl. des Pflichtpraktikums vorgelegt werden. Diese ist über den Tutor oder den BOSO-Koordinator erhältlich.